Varia

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **25 (1929)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Varia.

Baufragen aus den Jahren 1655 und 1666.

(Vgl. Bll. f. bern. Geschichte XXV, 63.)

Nüwer Helm uff den großen Kirchthurn.

Zuvolg Ihr Gnaden befelchs zu consultieren, uß was mittlen und uff was form ein nüwer helm uff den kirchthurn zu setzen, hiemit zu mehrer anstendigkeit selbigen ußzubuwen, ist gerahten, ein zedel an mh. venner Stürler, ein project zu machen und mit geschickten meistern ein verding zu machen, uff volgende 2 wyß: namlich wie ein helm von kupferwerk und dann ein helm von glesurten ziegelsteinen zu machen mit einem durchbrochenen Krantz, umb zu wüßen, wie hoch und wie vill der eint und ander kosten werde, volgends entweders vermittelst einer collect oder durch andere mittel, die Ihr H. bequem erachten möchten, solches werck fortsetzen zu können. Da dann der werchmeister zu red gestellt werden soll umb das holtz, so allbereit zu disem end gefellt, zu wüßen, wo es hinkommen seye und wo es liege.

(Venner-Manual 14/113 = 1655, August 30.)

NB. „Wie unanständig der thurn an der großen kirchen dem gantzen wegen unperfectionirter uffuhrung deßelben", von vielen damals empfunden wurde, ist in der vorigen Nummer der Blätter erwähnt worden. Man korrigiere den dort stehen gebliebenen Fehler.

Neüwe rhathaus gebeüw alhier und abtheillung der darin gemachter gewölber.

Fürtrag. Auf E. G. befelch habend beider mhgh seckelmeystere teütschen und welschen landts, wie auch mhgh die vennere mit und neben dem h. aedil (= Bauherrn) mh. obersten Morloth den augenschein des neüwen rhathaus gebeüws yngenommen und uff die zweyfach vorgeschlagene consultation die yndeckung des schneggens und abtheilung der gewölberen betreffend nach nohtwendiger erwegung das beste sein befunden, erstlich daß uf disen schnäggen ein anständiger hälm gemacht und selbiger von kupferblächen bedeckt werde. Darzu den das schon in der sacristey im vorrath ligende kupfer angewändt, dargegen aber mit gelegenheit anders an deßen stat für die kirchen yngekaufft werden könte. — Der gewölbern halb dan wirt befunden, daß zwüschen den seülen ein liecht gätterwärch von ysen in anständiger form gemacht und von farben angestrichen und demnach die 2 grösten gwelber, weilen sy gantz komblich und wolverwahrt seindt, zu ynlosierung des schatzes gebraucht, die obern und kleynern gewölb aber, hinder dem schnäggen, mh. den kriegsrhäten yngeraumbt werden solle. Dargegen aber solle das alte schatz gewölb, welches gegen hrn quardein Wyßenhaus mit einer zerspaltenen mauren gantz schlächt verwahrt ist, dem h. registratoren für die ynlosierung der schriften (als welchen nit gleich dem gelt zu gesetzt wirt) yngeben, und in dem innersten, zu welchem die schlüßel abgetheilt werden könnendt, die Originalien, in dem vorderen aber die copeyen gelegt und verwahrt werden.

(Venner-Manual 19/234 = 1666, April 5.) A. F.